

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

vom 13. April 1978

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S.1) mit Änderung vom 26. Mai 1977 (Ges.Bl. S. 171) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 13. Februar 1976 (Ges.Bl. S.177) hat der Gemeinderat am 13. April 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde ergehen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in das „Mitteilungsblatt der Gemeinde“.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Mitteilungsblattes.

§ 2

Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Ist das Erscheinen des „Mitteilungsblattes der Gemeinde“ infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der in der Gemeinde verbreiteten Tageszeitung „Geislinger Zeitung, NWZ“ zulässig.
- (2) Erscheint die genannte Tageszeitung ebenfalls nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses in Bad Ditzenbach auf die Dauer von mindestens einer Woche. Auf den Anschlag wird durch Ausrufen hingewiesen.

3.3	Gemeinde Bad Ditzenbach	- 2 -
------------	--------------------------------	--------------

§ 3
Ortsübliche Bekanntgaben

- (1) Ortsübliche Bekanntgaben werden in der Regel durch Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus in Bad Ditzenbach durchgeführt.
- (2) Zusätzliche, im Mitteilungsblatt der Gemeinde aufgenommene Hinweise oder Anschläge von Bekanntgaben in den Ortsteilen Auendorf und Gosbach haben den Charakter einer weiteren Information.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der früheren Gemeinde Bad Ditzenbach vom 07. September 1973 und der früheren Gemeinde Gosbach vom 10. Oktober 1974 außer Kraft.